



An das BMWFW
z.H. Herrn Dr. Andreas Neuhold
andreas.neuhold@bmwfw.gv.at

Wiener Neustadt, 22.06.2017

Ergeht per Email

Stellungnahme zu Parlamentarischer Anfrage 13012/J vom 02.05.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold,

in Abstimmung mit der Österr. Fachhochschulkonferenz dürfen wir Ihnen die Antworten zu den Punkten aus der Parlamentarischen Anfrage übermitteln.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie uns bitte direkt.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Josef Wiesler
Geschäftsführer



PRÄAMBEL

Nebenberuflich Lehrende sind dem spezifischen Profil der Fachhochschulen immanent und stellen einen Qualitätsindikator hinsichtlich des gemäß FHStG normierten Zielen einer praxisbezogenen Ausbildung dar. Vor allem durch sie wird der Praxisbezug bzw. Berufsfeldbezug in der Lehre sichergestellt. Nebenberuflich Lehrende kennen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Sie stellen die Kontaktstelle zur Unternehmenswelt dar, vermitteln dadurch Berufspraktika und bringen Forschungsfragen aus den jeweiligen Branchen in den Hochschulsektor. Weiters sind sie als Mitglieder in den Entwicklungsteams an der Weiterentwicklung der Studien beteiligt. Wir weisen darauf hin, dass die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge laufend durch Programmakkreditierung und Audits überprüft und daher sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 7 Abs 2 FHStG bzw. die dort angeführte Begriffsdefinition der „nebenberuflich Lehrenden“ zu verstehen. So handelt es sich hier ausschließlich um Personen, die einen Hauptberuf haben, in dem sie voll erwerbstätig und sozialversichert sind. Genau diese Personengruppe ist es, die für den Erhalt des fachhochschulischen Differenzierungsmerkmals „Lehre mit Praxisbezug“ wesentlich ist. Zielgruppe sind ManagerInnen und Führungskräfte aus der Wirtschaft sowie SteuerberaterInnen, RechtsanwältInnen und WirtschaftsberaterInnen, die aufgrund ihrer hohen Expertise als nebenberufliche FH-LektorInnen rekrutiert werden, ebenso wie zahlreiche Personen aus dem universitären Bereich.

Die Fachhochschule Wiener Neustadt hat im Zuge des Audits gem. §22 HS-QSG im Jahr 2016 dargelegt, mit welchen Maßnahmen wir unsere strategischen Ziele in den kommenden Jahren erreichen wollen. Ein Punkt dabei war auch die kontinuierliche Hebung des Anteils externer Lehrenden und unsere darauf abgestimmten Maßnahmen zur Qualitätssicherung, um den Studierenden neue Perspektiven durch Praxis zu eröffnen.

Frage 1

2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
1.091	1.106	1.143	1.122

Frage 2

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16	
VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe
94,25	115	101,5	123	108,25	128	103,75	128

Frage 3

- a) unbefristet: 150
- b) befristet: 972
- c) und d) Nebenberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1P zugeordnet.

**Frage 4**

- e) befristet: 21
- f) unbefristet: 107
- g) und h) Hauptberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1 zugeordnet.

Frage 5

77

Frage 6

27

Frage 7

5.789,77

Frage 8

2.157,46

Frage 9

3.632,31

Frage 10

Bei der Erhebung der Semesterwochenstunden wird nicht nach Funktionstiteln differenziert.

Frage 11

3,24

Frage 12-14

Die lohnrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 15

2015/16	
Frauen	Männer
343	779



Frage 16

2015/16	
Frauen	Männer
1.311,57	2.320,74

Frage 17

2015/16	
Frauen	Männer
62	66

Frage 18-19

Die Personalkategorien der hauptberuflich Lehrenden werden nicht zentral erhoben und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 20-22

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

Die an der FH Wiener Neustadt eingeführten Prozesse zur Personalauswahl wurden vom NÖ Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht vom Dezember 2016 positiv bewertet.

Frage 23

2015/16	
VZÄ	Köpfe
2,25	3

Frage 24

2015/16	
VZÄ	Köpfe
33,5	39

**Frage 25**

2015/16	
VZÄ	Köpfe
60	76

Frage 26

679

Frage 27

Ja

Frage 28

Ja

Frage 29-30

Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 AbrVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

Frage 31/32

Ja

Frage 33

Ja

Frage 34

Ja

Frage 35-36

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung

Frage 37

Wir verweisen auf den in der Präambel angeführten und veröffentlichten Bericht zum Audit gem. §22 HS-QSG

